

Kassel, 21. Mai 2014



**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14. Mai 2014**  
**Vorlage Nr. 101.17.1308**  
**Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel**

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

**1. Frage:**

Kann die Entscheidung des Sozialgerichts Dresden vom 10.09.2013 (S 49 As 8234/10), auf das im Auftrag der Stadt Kassel erstellte Gutachten übertragen werden?

**Antwort:**

Wir gehen nach wie vor davon aus, dass das von dem Institut Wohnen und Umwelt am 27.07.2013 erstellte Wohnungsmarktgutachten die Grundsätze eines schlüssigen Konzeptes erfüllt. Urteile der unteren Ebene der Sozialgerichtsbarkeit treffen in der Regel Einzelfallentscheidungen. Sie sind daher nicht als Grundlage für strukturelle Veränderungen geeignet. Dies umso mehr, als das Sozialgericht Dresden selbst feststellt, dass eine obergerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt und das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Im Übrigen verfügt die Stadt Dresden im Gegensatz zur Stadt Kassel über einem qualifizierten Mietspiegel.

**2. Frage:**

Wurden von Seiten des Jobcenters dem Institut Wohnen und Umwelt (IWU) präzise Vorgaben zur Angemessenheit des Wohnstandards bei der Auftragsvergabe des Gutachtens gemacht?

**Antwort:**

Nach § 6 SGB II ist die Kommune der für die Kosten der Unterkunft zuständige Leistungsträger. Es war nie Aufgabe des Jobcenters dem Institut für Wohnen und Umwelt präzise Vorgaben zur Angemessenheit des Wohnungsstandards zu machen. Der Auftrag für das Gutachten wurde von der Stadt Kassel erteilt. In Vorgesprächen, natürlich unter Beteiligung des Jobcenters und dem IWU, wurde die Frage der Definition des Wohnungsstandards diskutiert. Im Ergebnis wird auf Ziffer 6 insbesondere Ziffer 6.1.2 des Gutachtens verwiesen.

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer